

# **Satzung**

## **des Turngau Rhein-Mosel e.V.**

beschlossen vom 24. Gaturntag am 26. Januar 1974 in Koblenz,  
geändert vom 33. Gaturntag am 15. März 1992 in Boppard  
zuletzt geändert vom 37. Gaturntag am 12. März 2000 in Koblenz  
zuletzt geändert vom 44. Gaturntag am 30.03.2014 in Koblenz  
zuletzt geändert vom 45. Gaturntag am 24. April 2016 in Koblenz

### **§ 1 Name, Bereich und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Turngau Rhein-Mosel e.V. (TGRM) und ist die eigenständige fachliche Vereinigung aller Turnvereine im Turnverband Mittelrhein e.V. (TVM) des Deutschen Turnerbundes (DTB) - die ihren Sitz im Gaugebiet haben. Die Vereine sind Träger des TGRM.
2. Sitz des TGRM ist Koblenz. Der TGRM ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz unter der Nr. VR1815 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der TGRM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TGRM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:
  - a) die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.
  - b) die Förderung von Sportgeist, Kameradschaft und Geselligkeit.
  - c) die Beratung der Mitgliedsvereine in allen fachlichen Angelegenheiten.
  - d) die fachliche Ausbildung von Übungsleitern.
  - e) die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Ehrenmitgliedschaft.
2. Mittel des TGRM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGRM.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der TGRM ist unparteiisch und überkonfessionell.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem TGRM gehören ordentliche Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder des TGRM können Vereine sein, die Ihren Sitz in dem unter § 1 angegebenen Bereich haben.
3. Die Aufnahme von Vereinen in den TGRM erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim TVM.
4. Mit der Anmeldung akzeptiert jeder Verein die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 - 79 BGB.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung in Form einer nach Mitgliedern gestaffelten Gauumlage gebunden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ebenso kann sie die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.
3. Der Beitrag wird in der Regel jährlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu einem festen Zeitpunkt erhoben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem TVM oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den TVM zu richten. Alle Verbindlichkeiten sind bis zum Austritt zu erfüllen. Der Austritt kann nur per Einschreiben mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres an den TVM erfolgen. Bei Auflösung eines Vereins ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, beizufügen.

#### **§ 6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes oder der Fachausschüsse verstoßen, können folgende Maßnahmen festgesetzt werden:
  - a) Verweis,
  - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des TGRM,
  - c) Geldstrafen.
2. Für die Festsetzung der Maßregelungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

#### **§ 7 Beschwerderecht**

Gegen eine Maßregelung § 6 kann durch den Betroffenen Beschwerde erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich bei der Geschäftsstelle des TGRM einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges bei der Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Ehrenrat. Diese ist für alle Beteiligten verbindlich.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Durch die Aufnahme in den TGRM erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb und allen Veranstaltungen des TGRM teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht Interessen anderer Mitglieder oder des TGRM berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom TGRM zu erhalten. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit gemäß den Grundsätzen und Beschlüssen des TGRM und des TVM durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im Sport einzusetzen.

#### **§ 9 Haftung des TGRM**

1. Der TGRM haftet nicht, wenn er Ausrichter bei Veranstaltungen ist, für den Zustand und

die Bewachung der Turn- und Sportanlagen einschließlich der Turnhallen und der damit verbundenen Räumlichkeiten. Insbesondere haftet der TGRM nicht für das Abhandenkommen von Sachen.

2. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den TGRM unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten, haften für Schäden, die in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den TGRM verursachen, gegenüber dem TGRM lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den TGRM anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 10 Organe des TGRM**

Organe des TGRM sind:

- der Gauturntag,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ehrenrat.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des TGRM ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Gauturntag) findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn:
  - a) der erweiterte Vorstand dies beschließt, oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Versanddatum der Einladung.
5. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des erweiterten Vorstandes,
  - f) Wahl des Ehrenrates,
  - g) Wahl der Kassenprüfer.
6. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
  - a) die Abgeordneten der Mitgliedsvereine,
  - b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des TGRM,
  - c) die Mitglieder des Ehrenrates,
  - d) die Ehrenmitglieder.

## **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie beschließt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des TGRM oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

3. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des TGRM eingegangen sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliedervereine haben je 50 angefangene in der Bestandserhebung an den Sportbund Rheinland e.V. (SBR) bzw. an den TVM gemeldeten Mitglieder über 15 Jahre eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge zu Tagungen und Sitzungen können stellen:
  - a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) die Vereine.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Jugendwart/in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Leiter/in
  - a) der Verwaltung (Geschäftsführer/in)
  - b) des Sportbetriebes (Technische/r Leiter/in)
  - c) der Finanzen (Schatzmeister/in)
  - d) der Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart/in).
2. Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Fachausschuss Gerättturnen männlich,
  - c) dem Fachausschuss Gerättturnen weiblich,
  - d) und ggf. weiteren Fachausschüssen.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt
  - a) die Zielsetzung für turnsportliche und organisatorische Belange,
  - b) Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im TGRM ausgeübten Sportarten zusammenhängen,
  - c) Vertretung des TGRM im Bereich der jeweiligen Fachrichtung gegenüber den Fachbehörden, deren Spitzenverbänden sowie dem SBR.
3. Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für:
  - a) die Bewilligung von größeren Ausgaben,
  - b) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen des TGRM besonders berührt werden.
4. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für ein Mitglied, das während seiner Wahlzeit ausscheidet, einen Ersatzmann zu wählen.

## **§ 15 Ausschüsse**

Die in § 14 genannten Fachausschüsse bestehen aus

1. Fachausschuss Gerätturnen männlich und weiblich,
  - 1.1 dem Fachwart für Gerätturnen männlich und weiblich,
  - 1.2 dem Fachwart für das Kampfrichterwesen männlich und weiblich,
  - 2.2 dem Fachwart für Wandern und Senioren,
  - 2.3 dem Fachwart für Kinderturnen,
  - 2.4 dem Fachwart für Leichtathletik,
  - 2.5 dem Fachwart für Turnspiele,
  - 2.6 dem Fachwart für Gymnastik und Tanz.

## **§ 16 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Diese sollen mit den Belangen des TGRM besonders vertraut sein. Sie dürfen dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
2. Die Entscheidungen des Ehrenrates, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder - mindestens jedoch drei Mitglieder - getroffen sind, sind nicht anfechtbar.

## **§ 17 Ordnungen**

1. Die Arbeit der Jugend im TGRM kann durch eine **Jugendordnung geregelt** werden, die sich die Turnerjugend selbst gibt. Sie muss mit der Satzung des TGRM im Einklang stehen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 wird ermächtigt, im Bedarfsfall für den Arbeitsbereich des/der Geschäftsführers/in eine Geschäftsordnung einschließlich Vergütungsordnung zu erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 wird ermächtigt, im Bedarfsfall für den Arbeitsbereich des/der Schatzmeisters/in eine Finanzordnung zu erlassen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 wird ermächtigt, in Ausführung des § 2 Abs. 1, Buchstabe e eine gesonderte Ehrenordnung zu erlassen.

## **§ 18 Wahlperioden und Wählbarkeit**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates sowie die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 19 Finanzielle Zuständigkeit**

Der TGRM ist wirtschaftlich selbständig und führt seine Finanzwirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.

## **§ 20 Kassenprüfung**

Die Kassenführung des TGRM unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Prüfer dürfen kein anderes Amt im TGRM haben. Die Kassenprüfung erfolgt vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Auflösung des TGRM**

1. Die Auflösung des TGRM kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des TGRM" stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des TGRM kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Turngaues schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des TGRM oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das vorhandene Vermögen dem TVM zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem TGRM ist Koblenz.

Koblenz, den 24. April 2016

1. Vorsitzende/r  
Dieter Stiehl

2. Vorsitzende/r  
Maria Schwantuschke